



Angelika Weikert

08. März 2017

Agenda

- I. Grundsätzliches
- II. Asylbewerber im laufenden Verfahren
- III. Sonderfall: Klage gegen negativen Asylbescheid
- IV. Geduldete („3+2-Regelung“)
- V. Verfahrensregelung bei Abschiebungen
- VI. Fazit / Hinweise

I. Grundsätzliches

- Bei Arbeits- und Ausbildungserlaubnis gibt es eine **strikte Trennung in der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis nach Aufenthaltsstatus**:
 - Unbegleitete Minderjährige sind bis zur Volljährigkeit geduldet und sicher vor Abschiebung
 - Während Asylverfahren: Asylgesetz maßgeblich
 - Nach (negativem) Abschluss des Asylverfahrens: Aufenthaltsgesetz maßgeblich
 - Arbeitserlaubnis durch Visum nach § 25a Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) möglich
- Problem: Ausbildungserlaubnis kann erst 3 Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden (d.h. bei Ausbildungsbeginn zum 1. September erst ab Anfang Juni). Ausländerbehörden stellen auch keine Prognosen und geben keine Garantien
- abschreckend für viele Ausbildungsbetriebe. Unsicherheit für Betroffene.

II. im laufenden Asylverfahren

- Aufenthaltsstatus: Asylbewerber (Aufenthaltsgestattung)
- Entscheidung über Arbeitserlaubnis ist während des Asylverfahrens eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörden.
 - Bayer. Innenministerium gibt durch ministerielle Schreiben die Grundlage für die Ermessensentscheidung bekannt.
 - Die Ausländerbehörden haben Raum für Ermessensentscheidungen im Einzelfall!
 - dies bedingt unterschiedliche Handhabungen durch die Ausländerbehörden

II. im laufenden Asylverfahren

- wegen hoher Zugangszahlen und langer Bearbeitungsdauer bedient man sich der „Krücke“ Bleibeperspektive (Anerkennungsquote des BAMF bei über 50%); Aufnahme auf Liste der Länder mit hoher Bleibeperspektive (aktuell: Somalia, Syrien, Iran, Irak, Eritrea) ist Entscheidung des Bundesinnenministeriums
 - Innenministerielles Schreiben (Bayer. Innenministerium) vom 19.12.2017: Bleibeperspektive ist entscheidendes Kriterium in Ermessensentscheidung
 - D.h., dass im Ermessenwege faktisch nur Personen aus Ländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit eine Arbeitserlaubnis bekommen können; alle Asylbewerber aus anderen Herkunftsstaaten werden nicht zur Erwerbstätigkeit/Ausbildung zugelassen
 - Innenministerielles Schreiben (Bayer. Innenministerium) vom 27.1.2017: Bleibeperspektive nicht alleiniges Kriterium. Bei Erfüllung anderer Kriterien (geklärte Identität, erbrachte Integrationsleistung, keine Straftaten) kann die Arbeitserlaubnis erteilt werden
- Hinweis: während des laufenden Asylverfahrens kann die Ausländerbehörde den Asylbewerber nicht zwingend zur Passbeschaffung auf die Botschaft seines Heimatlandes schicken!

II. im laufenden Asylverfahren

- Derzeitige Sondersituation für Afghanen:
 - Afghanistan ist nicht grundsätzlich als Land mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit eingestuft
 - Derzeit werden hauptsächlich Anträge von Familien mit Kindern entschieden, wodurch die Anerkennungsquote bei über 50% liegt (erneutes Sinken ist zu erwarten).
- Derzeit haben Afghanen im laufenden Asylverfahren gute Chancen, eine Ausbildungserlaubnis zu bekommen

- generell gilt: bereits erteilte Ausbildungserlaubnisse werden auch nach einer Ablehnung des Asylgesuchs nicht widerrufen!

II. im laufenden Asylverfahren

- Informelles Verfahren, speziell in Nürnberg: Etablierung fester Kanäle für die Weiterreichung von Anfragen an die Ausländerbehörde
 - Kammern, Ausbildungsring ausländischer Unternehmer, Berufsschulen bieten „Vorab-Check“ von Ausbildungsverträgen an
 - Anliegen und Anfragen werden gebündelt weitergereicht
 - Evtl. als Anregung auch für andere Kommunen

III. Sonderfall: Klage gegen negativen Asylbescheid

- Die Klage ist Teil des Asylverfahrens. Dieses ist somit formal noch nicht abgeschlossen
- Es sollte im Einzelfall abgewogen werden, ob eine Klage sinnvoll ist
- während eines laufenden Klageverfahrens werden keine Arbeitserlaubnisse neu erteilt, aber auch keine gültigen widerrufen
- bei Afghanen ist es zu empfehlen Klage einzureichen, da ein relativ hoher Anteil der negativen Bescheide vor Gericht korrigiert wird
- Außer: Identität ist geklärt und Voraussetzungen für Ausbildung sind gegeben.

IV. Geduldete („3+2-Regelung“)

- Aufenthaltsstatus: negativer Abschluss des Asylverfahrens, Duldung möglich (§ 60a Abs. 2 Sätze 3ff AufenthG)
- Neuerung im Bundesintegrationsgesetz: eine qualifizierte Berufsausbildung kann nunmehr ein eigener Duldungsgrund sein. Auf sie besteht ein Anspruch, wenn im Wesentlichen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Keine Straftaten (über 50 Tagessätze bzw. 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können)
 - Kein sicherer Herkunftsstaat (aktuell: die Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien)
 - Klärung der Identität/Passvorlage
 - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor
- „3+2-Regelung“ greift also erst nach Abschluss des Asylverfahrens. Vorher keine Aussage zu Wahrscheinlichkeiten möglich. Ausländerbehörden geben keine Prognosen. Nachfrage zwecklos!

IV. Geduldete („3+2-Regelung“)

- Problem in Innenministeriellen Schreiben vom 1. September 2016: Definition der Einleitung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme.
 - dort: bereits Vorladung zu Ausländerbehörde, um zur Identitätsklärung aufzufordern, zählt als Einleitung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme.
- Als Orientierung dient der Ausländerbehörde Nürnberg ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes:
 - Vorladung zu Ausländerbehörde, um zur Identitätsklärung aufzufordern, ist nicht die Einleitung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, sondern erst die Weiterleitung des Passbeschaffungsantrags durch die Ausländerbehörde an die Passbeschaffungsstelle bei der Regierung für Oberbayern
- nach der Zusendung des Ablehnungsbescheides besteht ein Zeitfenster, in dem eine Abschiebung noch nicht unmittelbar bevorsteht und die Erteilung einer Ausbildungsduldung erreicht werden kann! Dazu notwendig:
 - die Vorlage von Papieren bzw. der Nachweis über ein ernsthaftes Bemühen, diese zu Beschaffen
 - die Vorlage eines Ausbildungsvertrages

V. Verfahrensregelung bei Abschiebungen

- Bundesinnenministerium informiert die Länder, dass Charterflug nach Afghanistan bevorsteht. Aufforderung, potentielle Fälle zu melden.
- Bayer. Innenministerium gibt Aufforderung an ZAB weiter
- **Auswahl der Fälle für die Sammelabschiebung trifft die ZAB**

- **Zentrale Ausländerbehörde (ZAB):** zieht bestimmte Verfahren an sich, kommunale Ausländerbehörde hat dann keinen Zugriff mehr. In der Regel:
 - Ausreisepflichtige, bei denen es „eng“ wird
 - Dublin-Fälle (Rücküberführungen)
 - Ansonsten nur Einzelfälle
- Kommunale Ausländerbehörden: zuständig für alle anderen Fälle

V. Fazit / Hinweise

- Grundsatz: Ruhe bewahren! Eine Ablehnung des Asylbescheids bedeutet nicht die sofortige Abschiebung! Einen Schritt nach dem anderen machen.
- Ob eine Ausbildungserlaubnis erteilt wird, ist vom Einzelfall (Aufenthaltsstatus, Herkunft, Straffälligkeit...) abhängig. Pauschale Aussagen sind nicht möglich
- Sowohl während des laufenden Asylverfahrens als auch, wenn es um die Ausbildungsduldung geht: Ausbildungserlaubnis kann erst 3 Monate vor Beginn der Ausbildung (d.h. bei Ausbildungsbeginn zum 1. September erst ab Anfang Juni) erteilt werden.
- Derzeit gibt es keine Fälle in nennenswerter Größenordnung. Diese kommen geballt ab Juni!
- nochmals dringender Rat: Betroffene müssen unbedingt bei Identitätsklärung mitwirken!
- Die Ausländerbehörden müssen ja nicht sofort über die Bemühungen in Kenntnis gesetzt werden, sondern erst nach Aufforderung

Vielen Dank für Eure
Aufmerksamkeit!